

Richtlinien der Stadt Kaufbeuren für die Gewährung von Zuschüssen im Rahmen des Bundes-Länder-Städtebauförderungsprogramms –Teil I Grundprogramm– zur gestalterischen Verbesserung erhaltungswürdiger Bauten im Altstadtensemble der Stadt Kaufbeuren

Im Rahmen des Modellvorhabens „Leben findet Innenstadt“ erlässt die Stadt Kaufbeuren ein vom Stadtrat am 21.11.2006 beschlossenes kommunales Förderprogramm:

1. Zweck und Ziel der Förderung

Zweck der Förderung ist, den baulichen Charakter der historischen Gebäude und des Ensemble der Altstadt von Kaufbeuren zu erhalten.

Ziel ist, den öffentlichen Raum durch gestalterische Maßnahmen an Wohn-, Geschäfts- und Lagergebäuden zu stärken und das Wohnumfeld nachhaltig zu verbessern, um insbesondere die differenzierten Funktionen der Altstadt zu bewahren und aufzuwerten.

2. Räumlicher Geltungsbereich

Das Förderprogramm gilt innerhalb des Geltungsbereiches des Modellvorhabens „Leben findet Innenstadt“. Die räumliche Abgrenzung dieses Geltungsbereiches ist im beiliegenden Lageplan ohne Maßstab dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Richtlinie.

3. Gegenstand der Förderung

Im Rahmen des kommunalen Förderprogramms können folgende Maßnahmen gefördert werden:

- 3.1 Maßnahmen zur Erhaltung bzw. zur Verbesserung der Fassaden (einschließlich Fenster, Türen und Werbeanlagen) und der Dachflächen (einschließlich Vordächer und Dachaufbauten). Konstruktive Bauteile sind von der Förderung ausgeschlossen.
- 3.2 Maßnahmen zur Entsiegelung und zur Begrünung von Hof- und Freiflächen.
- 3.3 Sakralbauten, welche in kirchlicher Baulast stehen und regelmäßig liturgisch genutzt werden, sind nicht förderfähig.

4. Fördervoraussetzung

- 4.1 Antragsberechtigt sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten.
- 4.2 Die Förderung setzt voraus, dass sich die Maßnahmen am Förderzweck und am Gutachten der Abteilung Stadtplanung und Bauordnung und die mit dem Bewilligungsbescheid verbundenen Maßgaben umgesetzt werden.
- 4.3 Dem Antrag sind prüfbare Kostenvoranschläge und Planunterlagen mit Beschreibung der auszuführenden Arbeiten beizufügen.

5. Grundsätze der Förderung

- 5.1 Die Stadt behält sich eine Aufhebung des Bewilligungsbescheides vor, wenn die Ausführung nicht oder teilweise nicht der Bewilligungsgrundlage entspricht. Maßgeblich ist die fachtechnische Beurteilung der Abteilung Stadtplanung und Bauordnung.
- 5.2 Für dieselbe bauliche Maßnahme dürfen nicht gleichzeitig Fördermittel aus anderen Programmen (z.B. Kostenerstattung gemäß den Städtebauförderungs-Richtlinien Nrn. 8 bis 19) in Anspruch genommen werden, welche einen direkten finanziellen Anteil der Gemeinde beinhalten.
- 5.3 Die Zuschüsse werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bewilligt. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung besteht nicht. Bewilligungsbehörde ist die Stadt Kaufbeuren.

6. Art und Umfang der Förderung

- 6.1 Die Förderung erfolgt in Form von Zuschüssen im Rahmen der Städtebauförderungs-Richtlinien Nrn. 20 und 21.
- 6.2 Die Zuschüsse für Maßnahmen an Fassaden und Dächern betragen bis zu 30 % der zuwendungsfähigen Kosten, jedoch höchstens 5.000, 00 Euro.
- 6.3 Die Zuschüsse für die Entsiegelung und zur Begrünung von Hof- und Freiflächen betragen bis zu 20 % der zuwendungsfähigen Kosten, jedoch höchstens 3.000,00 Euro.
- 6.4 Die zuwendungsfähigen Kosten werden von der Abteilung Stadtplanung und Bauordnung festgesetzt.
- 6.5 Architekten- und Ingenieurleistungen werden berücksichtigt, sofern sie von der Abteilung Stadtplanung und Bauordnung für die Maßnahme als notwendig erachtet werden.
- 6.6 Der Wert von Eigenleistungen und Nachbarschaftshilfen ist nicht anrechenbar.

7. Förderverfahren

- 7.1 Die Antragstellung hat vor Auftragserteilung bzw. vor Maßnahmenbeginn bei der Abteilung Stadtplanung und Bauordnung zu erfolgen.
- 7.2 Der Zuschuss wird nach Prüfung des Verwendungsnachweises bzw. nach Abschluss der Arbeiten ausgezahlt.
- 7.3 Ergibt der Verwendungsnachweis, dass die tatsächlich entstandenen ansatzfähigen Kosten geringer sind als die im Förderungsantrag veranschlagten Beträge, so sind die Zuschüsse prozentual zu kürzen. Bei Kostenmehrung ist eine Erhöhung des bewilligten Zuschusses jedoch nicht möglich.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.01.2007 für die Dauer von 2 Jahren in Kraft.

Kaufbeuren, den 30.11.2006
Stadt Kaufbeuren

Stefan Bosse

Oberbürgermeister